

2. Sind die Artikel 43 und 49 EG dahingehend auszulegen, dass durch dafür zuständige staatliche Stellen der Mitgliedstaaten ausgestellte Genehmigungen der Veranstaltung von Sportwetten, die nicht auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkt sind, den Inhaber der Genehmigung wie auch von ihm beauftragte Dritte berechtigen, auch im Bereich der anderen Mitgliedstaaten ohne weitere zusätzliche nationale Genehmigungen die jeweiligen Angebote zum Abschluss von Verträgen anzubieten und durchzuführen?

den Inhaber der Genehmigung wie auch von ihm beauftragte Dritte berechtigen, auch im Bereich der anderen Mitgliedstaaten ohne weitere zusätzliche nationale Genehmigungen die jeweiligen Angebote zum Abschluss von Verträgen anzubieten und durchzuführen?

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Deutschland), eingereicht am 2. August 2007 — Andreas Kunert gegen Land Baden-Württemberg

(Rechtssache C-360/07)

(2007/C 269/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Stuttgart

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Andreas Kunert

Beklagter: Land Baden-Württemberg

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 43 und 49 EG dahingehend auszulegen, dass sie einem innerstaatlichen Monopol auf bestimmte Glücksspiele, wie z. B. Sportwetten und Lotterien, entgegenstehen, wenn es in dem betreffenden Mitgliedstaat insgesamt an einer kohärenten und systematischen Politik zur Beschränkung des Glücksspiels fehlt, weil die innerstaatlich konzessionierten Veranstalter zur Teilnahme an anderen Glücksspielen — wie staatlichen Sportwetten und Lotterien — ermuntern und hierfür werben, und ferner andere Spiele mit gleichem oder sogar höherem Suchtgefährdungspotential — wie Wetten auf bestimmte Sportereignisse (Pferderennen), Automatenspiele und in Spielbanken — von privaten Dienstleistungsanbietern erbracht werden dürfen?
2. Sind die Artikel 43 und 49 EG dahingehend auszulegen, dass durch dafür zuständige staatliche Stellen der Mitgliedstaaten ausgestellte Genehmigungen der Veranstaltung von Sportwetten, die nicht auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkt sind,

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil de prud'hommes de Beauvais (Frankreich) eingereicht am 2. August 2007 — Olivier Polier/Najar EURL

(Rechtssache C-361/07)

(2007/C 269/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil de prud'hommes de Beauvais (Frankreich)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Olivier Polier

Beklagte: Najar EURL

Vorlagefrage

Ist die Ordonnance Nr. 2005-893 vom 2. August 2005 ⁽¹⁾, die innerhalb der im Erstanstellungsvertrag vorgesehenen Konsolidierungsphase von zwei Jahren die Kündigung des Arbeitnehmers ohne Angaben zur Berechtigung der Vertragsauflösung und ohne vorherige Ankündigung erlaubt, gültig im Hinblick auf:

1. das europäische Recht, wie es in der Charta der Grundrechte festgelegt ist, wonach der Arbeitnehmer das Recht hat, nicht ohne triftigen Grund gekündigt zu werden,
2. das Übereinkommen Nr. 158 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Kündigung und
3. die Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta?

⁽¹⁾ Ordonnance Nr. 2005-893 vom 2. August 2005 über den Arbeitsvertrag zur „Erstanstellung“, JORF, Nr. 179 vom 3. August 2005, S. 12689.